



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 9. September 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und der direkten Bundessteuer pro 2010 (Fristwiederherstellung, § 147 Abs. 5 StG und Art. 133 Abs. 3 DBG, Revision eines rechtskräftigen Entscheides, § 173 StG und Art. 147 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, stellte am 23. Januar 2012, vertreten durch die A, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 in Höhe von CHF 2'999.55 und der direkten Bundessteuer pro 2010 in Höhe von CHF 124.70.

Mit Entscheid vom 21. Februar 2012 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Das Halten eines Motorfahrzeuges sei nicht mit dem angeblichen Vorliegen einer Notlage zu vereinbaren. Der Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

- B. Mit Schreiben an die Steuerverwaltung vom 23. Mai 2012 teilte die A mit, sie habe mit ihrer Klientin am 5. März 2012 in Folge des ablehnenden Entscheides der Steuerverwaltung besprochen, was die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in ihrer Einsprache vorzubringen habe. Am 22. Mai 2012 habe die A die Betreibungsankündigungen für die Steuern 2010 von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zugesandt erhalten. In ihrem Schreiben vom 23. Mai 2012 beantragt die A die Stundung der Steuerforderung bis Ende Juni 2012. Diese beantragte Stundung begründete sie damit, dass sie mit der Rekurrentin und Beschwerdeführerin Rücksprache nehmen wolle, um zu erfahren, was mit der geplanten Einsprache passiert sei.

Mit Schreiben an die Steuerverwaltung vom 30. August 2012 erhob die A ein Gesuch um Wiedererwägung betreffend den Steuererlass für die Steuerperiode 2010. Sie führte im Wesentlichen aus, die Rekurrentin und Beschwerdeführerin habe die Einsprache nicht rechtzeitig eingereicht, weil sie die verschiedenen Steuerjahre verwechselt habe und aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sei, auf behördliche Belange zu reagieren. Zudem habe sich die finanzielle Situation der Rekurrentin und Beschwerdeführerin seit dem positiven Erlassentscheid für die Steuerperiode 2009 nicht verändert.

Mit Entscheid vom 21. September 2012 trat die Steuerverwaltung auf das Wiedererwägungsgesuch der Rekurrentin nicht ein. Die Wiedererwägung sei kein geeigneter Rechtsbehelf, um eine rechtskräftige Verfügung anzufechten. Ebensowenig könne auf ihr Wiedererwägungsgesuch im Sinne einer Einsprache eingetreten werden. Eine Einsprache müsse innert 30 Tagen erhoben werden, was die Rekurrentin und Beschwerdeführerin vorliegend nicht getan habe. Das Schreiben könne auch nicht als Revisionsgesuch entgegengenommen werden, weil auch diesbezüglich die Fristen nicht eingehalten worden seien und keinerlei Revisionsgründe bestehen würden.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in eigenem Namen erhobene Rekurs vom 18. Oktober 2012. Sie beantragt, ihren Antrag auf Steuererlass nochmals zu prüfen. Sie sei aus gesundheitlichen Gründen oft nicht in der Lage, rechtzeitig auf Entscheide zu reagieren. Zudem habe sich ihre finanzielle Situation seit dem Erlassentscheid der Steuerverwaltung zur Steuerperiode 2009 nicht verändert.

Mit Schreiben vom 19. November 2012 hat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, nun wieder vertreten durch die A, unter dem Titel „Revisionsantrag“ verlangt, den Nichteintretensentscheid bezüglich des Wiedererwägungsgesuches vom 21. September 2012 zu revidieren. Zudem wurde die unentgeltliche Prozessführung beantragt.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2013 hat der Präsident der Steuerrekurskommission die unentgeltliche Prozessführung bewilligt.

In ihrer Vernehmlassung vom 11. Februar 2013 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
- b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde

erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Entscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 18. Oktober 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, den zufolge verpasster Einsprachefrist ergangenen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2012 aufzuheben und ihr Erlassgesuch nochmals zu prüfen. Mit Schreiben vom 19. November 2012 macht sie geltend, ihre Erkrankung sei eine neue erhebliche Tatsache, mithin ein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 1 lit. a StG.

b) Nachfolgend ist somit lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der 30-tägigen Einsprachefrist erfüllt sind oder ob ein Revisionsgrund vorliegt und der Entscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2012 zu revidieren ist. Auf das Wiedererwägungsgesuch der Rekurrentin und Beschwerdeführerin muss nicht weiter eingegangen werden. Die Wiedererwägung ist ein formloser Rechtsbehelf, der grundsätzlich keinen Anspruch auf Behandlung des Gesuchs vermittelt. Ein Anspruch auf Behandlung würde nur bestehen, wenn ein Revisionsgrund im Sinne von § 173 Abs. 1 lit. a StG bzw. Art. 147 Abs. 1 lit. a DBG vorliegen würde.

c) Nicht Gegenstand in diesem Rekursverfahren ist, ob materiell-rechtlich der Steuererlass zu gewähren wäre. Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, die Steuerverwaltung habe zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

3. a) Eine versäumte Einsprachefrist kann gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG nur wiederhergestellt werden, wenn der Steuerpflichtige aufgrund erheblicher Gründe unverschuldet an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Hinderungsgründe im Sinne des Gesetzes sind insbesondere Militär- oder Zivildienst, Krankheit und Landesabwesenheit. Entscheidend ist dabei, dass der Grund

den Steuerpflichtigen objektiv daran gehindert hat, die Frist einzuhalten. Er darf demnach nicht mehr in der Lage gewesen sein, rechtzeitig die nötigen Schritte zur Fristwahrung zu unternehmen. Bei einer Krankheit als möglichen Wiederherstellungsgrund einer verpassten Frist ist dabei zu beachten, dass diese den Säumigen nicht nur davon abgehalten haben muss, innert Frist selbst zu handeln, sondern auch davon, eine Drittperson zu beauftragen. Aus diesem Grund bildet auch nicht jede Krankheit einen Wiederherstellungsgrund (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 133 N 29 - 32).

b) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, vertreten durch die A, bringt am 30. August 2012 schriftlich vor, sie habe die Einsprachefrist nicht einhalten können, weil sie aufgrund ihrer psychischen Verfassung nicht in der Lage gewesen sei, auf behördliche Belange zu reagieren. Die Rekurrentin war zwar psychisch krank, hat sich aber bereits zum Zeitpunkt des Erlassgesuches am 23. Januar 2012 an die A gewendet und war demzufolge durchaus in der psychischen Verfassung, eine Drittperson mit ihren Geschäften zu betrauen, selbst wenn sie solche nicht selbst wahrnehmen konnte. Die A vertrat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Folge, war Hauptansprechpartner der Steuerverwaltung und verfasste die rechtlichen Eingaben, weshalb davon auszugehen ist, dass die ganze Zeit über ein Vertretungsverhältnis bestanden hat. Aus diesem Grund ist es auch unerheblich, was die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit ihrem Vertreter intern besprochen hat bezüglich der Einreichung der Einsprache. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin hat sich die Handlungen ihrer Vertretung anrechnen zu lassen. Wurde die Einsprachefrist nicht eingehalten, so geht dieses Säumnis auf eine Nachlässigkeit des Vertreters der Rekurrentin und Beschwerdeführerin zurück. Ein Wiederherstellungsgrund im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor. Folglich sind die formellen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der versäumten Einsprachefrist von § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG nicht erfüllt.

4. a) Die Revision ist eine vom Gesetz im Falle eines besonders schwerwiegenden ursprünglichen Fehlers vorgesehene Handlungsmöglichkeit der entscheidenden Behörde oder einer Rechtsmittelinstanz, eine bereits in formelle Rechtskraft erwachsene Verfügung von Amtes wegen oder auf Begehren des Betroffenen hin aufzuheben oder zu ändern. Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/St. Gallen 2006, Rz. 1037 ff.).

b) aa) Gemäss § 173 Abs. 1 StG und Art. 147 Abs. 1 DBG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu-

gunsten der Steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn (1.) neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), (2.) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder (3.) ein Verbrechen oder Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

bb) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG und Art. 147 Abs. 1 lit. a DBG ist eine Revision bei Geltendmachung erheblicher Tatsachen oder entscheidender Beweismittel möglich, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass ihr diese trotz zumutbarer Sorgfalt im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die erst nachträglich eingetreten sind. Eine Revision ist gemäss § 173 Abs. 2 StG und Art. 147 Abs. 2 DBG ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei zumutbarer Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Formell vorausgesetzt wird, dass das Revisionsbegehren innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert 10 Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht wird.

c) Mit Schreiben vom 19. November 2012 macht die Rekurrentin und Beschwerdeführerin geltend, die ärztliche Bestätigung von Dr. med. B, sie hätte die Einsprachefrist in Folge ihrer psychischen Erkrankung nicht einhalten können, stelle eine neue erhebliche Tatsache dar und führe dazu, dass der Entscheid der Steuerverwaltung vom 21. September 2012 revidiert werden müsse. Im vorliegenden Fall attestiert das ärztliche Schreiben von Dr. med. B vom 16. Oktober 2012, dass sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin bereits seit mehreren Jahren in psychiatrisch - psychotherapeutischer Behandlung befindet. Die Erkrankung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist somit keine neue erhebliche Tatsache im Sinne eines Revisionsgrundes und wurde auch nicht erst kürzlich entdeckt. Die Erkrankung ist der Rekurrentin und Beschwerdeführerin seit Jahren bekannt, weshalb sie sich in steuerlichen Angelegenheiten auch durch die A vertreten liess. Die Steuerverwaltung hat somit zutreffend festgestellt, dass ein Revisionsgrund im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Die langjährige psychische Erkrankung der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, die sich auch darin zeigt, nicht auf behördliche Belange zu rea-

gieren, ist keine neue erhebliche Tatsache, die erst mit der Bestätigung ihres Arztes entdeckt wurde.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die verpasste Einsprachefrist der Rekurrentin zum Erlassentscheid der Steuerverwaltung vom 21. Februar 2012 formell im Sinne von § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 133 Abs. 3 DBG wiederhergestellt werden kann, noch auf das Revisionsgesuch eingetreten werden kann.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung verzichtet.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.